

"Abstammung und Leihmutterschaft in einigen CIEC Mitgliedstaaten"

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative, CIEC

Im Jahre 2003 hat die CIEC eine Studie über die mütterliche Abstammung und die Leihmutterschaften in den CIEC Staaten ausgearbeitet, die in der CIEC Webseite veröffentlicht wurde. Seitdem haben einige Staaten eine spezifische Gesetzgebung angenommen, andere haben eine schon bestehende Gesetzgebung näher bestimmt oder ergänzt, aber der Gehalt der Studie von 2003 bleibt in der Hauptsache von Aktualität.

Die legalen Abstammungsregeln wurden alle ursprünglich im Hinblick auf eine natürliche Zeugung vorbereitet. Die Entwicklung der wissenschaftlichen Techniken und der häufigere Rückgriff auf die medizinisch unterstützte Zeugung, die sie erlauben haben dennoch neue Rechtsprobleme ausgelöst. Wenn aber die Techniken, die erlauben, der pathologischen Unfruchtbarkeit abzuweichen, im allgemeinen mit Wohlwollen durch die meisten europäischen Gesetzgeber angeschaut werden, ist jenes aber nicht den Fall mit den Leihmutterschaften, die nur in wenig Gesetzgebungen spezifisch erlaubt sind.

In einer Leihmutterschaft, ist eine Frau bereit, auf Grund einer Vereinbarung, durch ein Fortpflanzungsverfahren ein Kind zu empfangen, es auszutragen und nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen. Hinsichtlich der Tragemutterschaft stellt sich also die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Leihmutterschaftsverträge und, angenommen es gibt solch eine Vereinbarung und das Verfahren wird durchgeführt, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen jenes auf die Abstammung des so geborenen Kindes hat.

Unter den Mitgliedstaaten der CIEC haben einige Länder keine spezifische Gesetzgebung oder legalen Verbot der Leihmutterschaft; die Frage unterliegt dann den allgemeinen Vertragsbestimmungen, und solche Leihmutterschaftsverträge wären als absolut ungültig angesehen, weil sie gegen den *ordre public* und die guten Sitten verstoßen. Andere Staaten haben eine spezifische Zivilgesetzgebung angenommen, die absolut alle Formen der Leihmutterschaft verbietet, außer Griechenland und dem Vereinigten Königreich, die es erlauben.¹

Ganz generell, wenn ein Kind in einem CIEC Staat geboren wird, findet man dieselben Regeln, und zwar dass die Frau die das Kind zur Welt bringt in das Geburtenbuch als Mutter eingetragen wird, ausgenommen sie würde ihre Identität verschweigen, in einem Staat wo jenes erlaubt ist. Man wird in dieser Hinsicht daran erinnern, dass die Eintragung des Namens der Mutter in dem Geburtseintrag im Prinzip ausreicht, um die mütterliche Abstammung des Kindes hinsichtlich der Frau festzustellen, die entbunden wurde, ob sie verheiratet oder nicht verheiratet ist.²

Man kann übrigens betonen, dass seit dem 1. Juli 2006, wenn in Frankreich die Abstammungsreform von *Ordonnance* Nr. 759-2005 vom 4. Juli 2005 in Kraft getreten ist, nur noch in Italien eine Mutterschaftsanerkennung für das natürliche Kind notwendig ist, selbst wenn die Mutter in dem Eintrag ernannt wird. Außerdem besteht auch in fast

¹ Belgien: Gesetzesentwurf für die medizinisch unterstützte Zeugung und für die Bestimmung der überzähligen Embryos und Gameten, 15.03.2007, das noch königlicher Sanktion unterliegt; Deutschland: Embryonenschutzgesetz, 13.12.1990; Frankreich: Gesetz n°94-653, 29.07.1994, relative au corps humain; Griechenland: Gesetz 3089/2002, 19.12.2002 zur medizinischen Assistierung bei der Humanreproduktion und Gesetz 3305/2005 zur Anwendung der Methoden der medizinisch assistierten Reproduktion; Italien: Gesetz 19.02.2004, n° 40, Norme in materia di procreazione medicalmente assistita; Österreich: Fortpflanzungsmedizinengesetz, 14.05.1992; Spanien: Gesetz 14/2006, 26.05.2006, sobre técnicas de reproducción humana asistida; Schweiz: Fortpflanzungsmedizinengesetz, 18.12.1998 und Artikel 119, Abs. 2, d, Verfassung; Türkei: Uremeye yardimci tedavi merkezleri yönetmeliği, 31.03.2001, n° 24359; Vereinigtes Königreich: Surrogacy Arrangements Act, 1985 und Human Fertilisation and Embryology Act, 1990.

² Deutschland: § 1591 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]; §§ 16 und 21 Personenstandsgesetz [PStG]; Österreich: §§ 19 und 33 Personenstandsgesetz [PStG]; Belgien: Art. 312 Code civil; Croatien: Art. 52 Obiteljski zakon [OZ]; Spanien: Art. 120 Código civil; Frankreich: Art. 311-25 Code civil ; Griechenland: Art. 1463 § 2 Astikos Kodix [AK]; Luxemburg: Art. 57 Code civil; Niederland: Art. 198 Burgerlijk Wetboek [BW]; Polen: Art. 40 Ustawa prawo o aktach stanu cywilnego [PASC]; Portugal: Art. 1804 Código civil; England & Wales: 1987 Regulations & Children Act 1989, Schottland: 1997 Regulations & Children (Scotland) Act 1995, s. 3; Schweiz: Art. 252 Bürgerliches Gesetzbuch; Türkei: Art. 282 Türk Medeni Kanunu.

allen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten der CIEC die Verpflichtung für die Mutter, in der Geburtsurkunde genannt zu werden, da allein Frankreich, Italien und Luxemburg noch die anonyme Geburt erlauben, die der Frau erlaubt, ihre Identität nicht zu nennen.³

Bei Tragemutterschaft muss die Tragemutter also im Prinzip als legale Mutter eingetragen werden, und wenn sie verheiratet ist, wird die Vaterschaft ihres Ehepartners im Prinzip nach dem gemeinsamen Recht festgestellt; wenn sie nicht verheiratet ist, wird die Schaffung der väterlichen Abstammung durch die allgemeinen Regeln geleitet, die auf die Vaterschaft außerhalb der Ehe anwendbar sind.

Nach diesen allgemeinen Hinweisen werde ich nun die Gesetzgebungen von vier Staaten näher vorlegen, die alle eine Gesetzgebung hinsichtlich medizinisch unterstützter Fortpflanzung haben. Zwei - Spanien und Frankreich – verbieten die Leihmutterchaft (1), während die zwei anderen - das Vereinigte Königreich und Griechenland -, sie erlauben (2).

1. Die spanischen und französischen Regelungen

1.1. Spanien hat schon im Jahre 1988 - mit dem Gesetz Nr. 35/1988 vom 22. November 1988 über die Techniken unterstützter Reproduktion [*ley sobre Técnicas de reproducción asistida*] - die Konzeption eines Kindes mit Spende von Keimzellen oder Embryo erlaubt, und diese Möglichkeit wurde einem verheirateten oder nicht verheirateten Paar angeboten. Das Gesetz von 1988 ist durch das Gesetz n°14/2006 vom 26. Mai 2006 aufgehoben worden, das am 28. Mai 2006 in Kraft getreten ist.

Bezüglich Leihmutterchaften, legt das Gesetz von 2006 in Artikel 10 das Verbot fest, das bereits im Gesetz von 1988 vorgesehen war. In Artikel 27 und 28 sind die verschiedenen Verstöße und Sanktionen beschrieben, für die Fälle wenn eine Technik angewendet wurde, die nicht im Anhang A des Gesetzes einverstanden ist, und Tragemutterchaften sind nicht in diesem Anhang. Es ist eine Geldstrafe vorgesehen, die von 10.000 Euro bis zu 1 Million Euro gehen kann, sowie die Schließung des medizinischen Zentrums oder der medizinischen unterstützter Zeugung Stellen.

Der 1. Absatz von Artikel 10 verfügt, dass "ein Vertrag, durch den vereinbart wird, dass eine Frau ein Kind trägt, entgeltlich oder kostenlos, und auf die Mutterchaft zugunsten des vertragsschließenden oder eines dritten verzichtet, kraft Gesetzes nichtig ist" und Absatz 2 legt fest, dass "die Abstammung der Kinder, die aus einer Leihmutterchaft entstanden sind, durch die Entbindung bestimmt wird". Was die väterliche Abstammung betrifft legt Absatz 3 von Artikel 10 fest, dass der biologische Vater "die Vaterschaft gemäß den allgemeinen Regeln fordern kann". Der Rückgriff auf eine Tragemutter ist also in Spanien formell verboten, und die mütterliche Abstammung eines aus einer Leihmutterchaft geborenes Kind, wird legal hinsichtlich der Frau, die es auf die Welt gebracht hat, festgestellt, und nicht hinsichtlich der Wunschmutter.

Falls die Geburt im Ausland stattfand, könnte die Geburtsurkunde als Mutter eine andere Frau ernennen als diejenige, die entbunden hat, und es scheint schwierig die Übertragung in das Spanische Register abzulehnen. Der Name der Mutter könnte jedoch danach gerichtlich berichtigt werden, auf Beweis der Identität der Frau die das Kind geboren hat und als echte Mutter angesehen ist (Artikel 92 Gesetz über das *Registro Civil*).

1.2. In Frankreich, sind die Leihmutterchaften auch verboten. Die Materie ist im Gesetz Nr. 94-653 vom 29 Juli 1994 zum Respekt des menschlichen Körpers geregelt worden, das Artikel 16-7 in den Code civil eingeführt hat, indem bestimmt wird dass "jede Vereinbarung bezüglich Zeugung oder Trächtigkeit für andere, gleich null ist". Diese

³ Frankreich: Art. 57 Code civil; Italien: Art. 29 und 30, Decreto Presidente della Repubblica [DPR], 3 novembre 2000, n° 396; Luxembourg: Art. 57 al. 1 und 9 Code civil, jedoch nur für die unverheiratete Mutter.

Bestimmung bestätigt die Lösung, die in einem Grundsatzurteil des Kassationsgerichtes im Jahre 1991⁴ gefällt wurde, in dem geäußert wurde dass "nur die Sachen, die im Handel sind, Gegenstand von Vereinbarungen sein können", und dass "die Vereinbarung, durch die eine Frau sich verpflichtet, auch kostenlos, ein Kind zu zeugen und zu tragen, um es an seiner Geburt aufzugeben verstößt sowohl gegen den Grundsatz öffentlicher Ordnung der Nichtverfügbarkeit des menschlichen Körpers als auch an jenem der Nichtverfügbarkeit des Standes der Personen". Das Gesetz sieht Strafen vor, die bis zu einem Jahr Haftstrafe und 15.000 Euro Geldstrafe gehen kann, für jenen der sich vermittelt oder versucht sich zu vermitteln zwischen einer Person oder einem Paar, die ein Kind wünschen und eine Frau die bereit ist, dieses Kind zu empfangen und tragen und es ihnen zu überlassen. Wenn diese Tatsachen üblich oder in einem Erwerbzweck begangen worden sind, werden die Strafen verdoppelt.⁵

In der Praxis könnte jedoch die Volladoption die allerletzte Phase des Vorgangs darstellen, der durch ein verheiratetes Paar benutzt werden könnte, das bestrebt ist, ein Kind zu empfangen, das in Frankreich von einer Tragemutter anonym geboren worden ist. Es gibt Beispiele wo der Ehemann dieses Kind anerkannte und es mit seiner Gattin besorgte und aufzog, und die Ehefrau dann die Annahme des Kindes ihres Ehepartners verlangte. Aber, wenn der Richter Kenntnis der ursprünglichen Vereinbarung zwischen der biologischen Mutter des Kindes und dem Paar hat, wird er die Annahme ablehnen, auf Grund dass "die Leihmutterchaft, deren unerlaubten Charakter sich von den allgemeinen Grundsätzen des *Code civil*, und heute sein Artikel 16-7, abzieht, und eine Abwendung der Institution der Adoption verwirklicht".⁶

Schließlich, wenn Franzosen Rückgriff auf eine Tragemutter in einem ausländischen Land haben, das die Leihmutterchaften erlaubt, kann das Paar auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn es nach Frankreich zurückkehrt. Zum Beispiel sind Richter in einer Angelegenheit erfasst worden, wo zwei Lebensgefährten mit einer Tragemutter eine Leihmutterchaftsvereinbarung in Kalifornien abgeschlossen hatten. Zwei Kinder, die mit Gameten der Wunscheltern gezeugt wurden, sind in Kalifornien geboren, und die Lebensgefährten sind in den in Kalifornien aufgestellten Geburtsurkunden als Vater und Mutter eingetragen. Sie erkennen die Kinder in Frankreich wieder und verlangen die Nachregistrierung der Geburtsurkunden in die Register des französischen Konsulats in San Francisco, was von jenem getan wird. Die Staatsanwaltschaft von Nantes erhielt jedoch die Radierung dieser Übertragung und die Annullierung der Mütterlichen Anerkennung weil sie gegen Bestimmungen öffentlicher Ordnung stößt. Diese Entscheidung hat allerdings das *Tribunal de grande instance* von Nantes am 1. Februar 2001 getroffen und wurde vom Berufungsgericht in Juli 2002 bestätigt.⁷

2. Die britischen und griechischen Bestimmungen

2.1. Im Vereinigten Königreich, ist die Materie durch das Gesetz vom 16. Juli 1985 über Leihmutterchaftsvereinbarungen [*Surrogacy Arrangements Act, 1985*] und durch das Gesetz vom 1. November 1990 bezüglich der menschlichen Fruchtbarmachung und die menschliche Embryologie [*Human Fertilisation and Embryology Act, 1990*] geregelt, beide anwendbar im ganzen Vereinigten Königreich.

Nach dem Gesetz von 1985 sind die auf dem Territorium – oder im Ausland - abgeschlossenen Tragemutterchaftsvereinbarungen, gleich null, wenn sie auf einer Handelsbasis aufgestellt werden; damit sind die privaten Verträge zwischen einem Paar und einer Leihmutter, die eine Bezahlung der Tragemutter als Gegenleistung der Schwangerschaft und Entbindung vorsehen, verboten. Eine Leihmutterchaft ist jedoch erlaubt, wenn sie die Bedingungen, die durch das Gesetz von 1990 festgesetzt wurden, einhält und unter der Kontrolle der Autorität für die Embryologie stattfindet.

⁴ Cour de cassation, assemblée plénière, 31. Mai 1991.

⁵ Artikel 227-12 du Code pénal, eingeführt durch Gesetz Nr. 94-653 vom 29. Juli 1994.

⁶ Z. B., Cour de Cassation, Chambre civile 1, 9.12.2003.

⁷ Cour d'Appel de Rennes, 4. Juli 2002.

Nach dem Gesetz von 1990 ist die legale Mutter eines Kindes ausschließlich die Frau, die das Kind trägt oder getragen hat, ob die medizinische unterstützte Fortpflanzung in dem Vereinigten Königreich oder im Ausland verwirklicht worden ist. In den Geburtseintrag wird also der Name der Frau, die das Kind geboren hat eingetragen. Der legale Vater eines Kindes, geboren nach einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung, ist der Ehemann der Frau, die vom Fortpflanzungsverfahren profitiert hat, außer, wenn bewiesen wird, dass er nicht dem Verfahren zugestimmt hat.⁸

Für die Schaffung der legalen Verwandtschaft der Wunscheltern hinsichtlich eines Kindes, das von einer Frau geboren wurde, als das Resultat der Einpflanzung in ihren Körper eines Embryos oder der Samenzellen und der Eier oder ihrer künstlichen Befruchtung, infolge einer Leihmuttervereinbarung, hat das Gesetz von 1990 eine gerichtliche Entscheidung geschaffen, bezeichnet *"parental order"*. Diese "elterlichen Entscheidungen" unterliegen verschiedenen Bedingungen, die in Artikel 30 des Gesetzes von 1990 festgelegt wurden. So müssen insbesondere die Wunscheltern verheiratet sein, und der Embryo mit Gameten von wenigstens einem der Ehegatten stammen. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. Die Tragemutter (und gegebenenfalls ihr Ehemann) muss frei und mit vollem Verständnis der Folgen des Verfahrens zugestimmt haben. Das Kind muss mit den Antragstellern wohnen, und einer wenigstens der Wunscheltern muss seinen Wohnsitz in einem Teil des Vereinigten Königreiches haben. Zum Zeitpunkt der Entscheidung müssen die Ehepartner 18 Jahren alt sein. Schließlich muss das Gericht die Garantie haben, dass außer den üblichen Kosten keine Geldsumme oder Bezahlung gegeben oder bekommen worden ist.

Wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, stellt das Gericht ein *"parental order"*. Diese Entscheidung ist in einem speziellen Register eingetragen, und der ursprüngliche Geburtseintrag, der als Mutter die Frau, die das Kind geboren hat, also die Tragemutter nannte, wird annulliert. Einen neuen Eintrag wird aufgestellt in dem die antragende Frau dann als Mutter ernannt wird. In der Praxis können die in England und in Schottland gefolgten Modalitäten etwas unterschiedlich sein, insbesondere was den Hinweis des Vaters in dem ursprünglichen Geburtseintrag betrifft, der manchmal der Name des Ehemannes der Tragemutter ernennt und manchmal gleich der Name des Wunschvaters.

Schließlich wird man noch hinweisen, dass Vorschläge, die darauf abzielen, das Gesetz von 1990 zu ändern, dem britischen Parlament im Dezember 2006 vorgelegt worden sind. Es sollen die Entwicklungen der wissenschaftlichen Techniken und die Änderungen, die in der Zwischenzeit hinsichtlich des Familienrechts vorgenommen wurden, berücksichtigt werden. Das Projekt sieht insbesondere vor, die verschiedenen Bestimmungen auch für nicht verheiratete Personen und Zivilpartner zu ermöglichen.

2.2. In [Griechenland](#) sind die Leihmutterchaften durch das Gesetz n° 3089 vom 19. Dezember 2002 über die medizinische unterstützte menschliche Zeugung genehmigt worden, das am 23. Dezember 2002 in Kraft getreten ist. Das Gesetz hat spezifische Artikel (Artikel 1455 bis 1460) in das griechische Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt und die Redaktion von Artikel 1461 bis 1484, bezüglich der Verwandtschaft geändert. Diese Bestimmungen wurden näher bestimmt und ergänzt im Gesetz n° 3305/2005 vom 27. Januar 2005 über die Anwendung der medizinisch unterstützten Reproduktionstechniken, das am 27. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Die Tragemutterchaft, wie auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, benötigt immer die Erteilung einer gerichtlichen Genehmigung. Artikel 1458 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, eingeführt durch Gesetz n° 3089/2002, bestimmt folgendes: "die Übertragung in den Körper einer anderen Frau, von Embryonen die ihr fremd sind und die Austragung durch diese Frau, werden durch eine vor der

⁸ Human Fertilisation and Embryology Act, 1990, Sections 27 und 28.

Übertragung erteilte gerichtliche Genehmigung erlaubt, wenn es eine schriftliche und ohne finanzielle Gegenleistung Vereinbarung gibt, zwischen den Personen, die ein Kind wünschen und die Frau, die entbinden wird sowie der Ehemann letzteren, wenn sie verheiratet ist. Die gerichtliche Genehmigung wird auf Gesuch der Frau erteilt, die es wünscht, ein Kind zu haben, wenn medizinisch festgestellt ist, dass sie das Kind nicht selbst tragen kann, und dass die austragende Frau, dazu fähig ist."

Das Gesetz von 2005 gibt Einzelheiten über die Ermittlung der freien und aufgeklärten Einwilligungen, und setzt an 50 Jahre die Altersgrenze der Frauen in einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Es erklärt auch, dass die Übernahme von Kosten durch die Wunscheltern (wie z. B. die Kosten der Herbeiführung der Schwangerschaft, die Entbindung oder Entschädigung der Leihmutter aufgrund Abwesenheit von ihrer Arbeit während der Schwangerschaft) nicht als durch das Gesetz eine verbotene Bezahlung angesehen werden, und dass es einer unabhängigen Autorität obliegen wird, die Höhe solch einer Entschädigung zu bestimmen. Das Gesetz sieht auch Strafen vor, für jede Beteiligung am Verfahren einer Tragemutterschaft ohne Einhaltung der Bedingungen: mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von mindestens 1.500 Euro. Dieselben Strafen sind auch vorgesehen für alle die solch ein Verfahren vermitteln oder anbieten (Artikel 13 und 28 des Gesetzes 3305/2005).

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Tragemutter die Schwester der Frau ist, die das Kind wünscht (und ein Entscheid erlaubte sogar die Austragung durch die Mutter der Wunschmutter: Landgericht von Lefkade 452/2006), aber meistens sind die gerichtlichen Genehmigungen erteilt in Fälle, wo die Tragemutter keine Familienverbindungen mit der Frau hat, die auf ihre Dienste zurückgreift.

Die Wunscheltern können Ehegatten oder Lebensgefährten sein. Für die Schaffung der elterlichen Abstammung hat jedoch der griechische Gesetzgeber, im Gegensatz zum britischen Gesetzgeber, vom Grundsatz "*mater semper certa est*" abgewichen. Artikel 1463 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches sieht noch immer vor, dass "die Verwandtschaft einer Person mit ihrer Mutter und den Familienmitgliedern derselben sich von der Geburt abzieht", jedoch verfügt nun Artikel 1464, dass "bei künstlicher Zeugung, und Austragung durch eine andere Frau gemäß Artikel 1458, angenommen wird, dass Mutter des Kindes die Frau ist, der die gerichtliche Genehmigung erteilt worden ist". Es ist also die Wunschmutter, die als Mutter in den Geburtseintrag eingetragen wird, und diese mütterliche Abstammung kann nicht bestritten werden, außer wenn in Übertretung des Gesetzes das Kind mit Eizellen der Tragemutter gezeugt worden ist. Bezüglich der Vaterschaft, bestimmt Artikel 1465 dass der Ehemann der legalen Mutter, der Vater des Kindes, gemäß den allgemeinen Rechtsregeln ist, und nach Artikel 1475, ist die notarielle Einwilligung des Gefährten der legalen Mutter als seine väterliche Anerkennung wert.

Schließlich verfügt Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002, dass Artikel 1458 und 1464 nur Anwendung finden, wenn beide Frauen, die die den Antrag stellt und die Tragemutter, ihren Wohnsitz in Griechenland haben. Eine im Ausland domizilierte griechische Frau ist also vom Verfahren ausgeschlossen, während es einer ausländischen Frau, deren Wohnsitz sich in Griechenland befindet, offen steht. Falls eine ausländische Frau die gerichtliche Genehmigung erhalten hat, Rückgriff auf eine Tragemutter zu haben, ist ihre Mutterschaft jedoch nicht festgelegt, wenn das anwendbare Gesetz das Gesetz ihrer Nationalität ist und dieses Gesetz Leihmutterchaften nicht anerkennt oder verbietet. Ist aber das anwendbare Gesetz das Gesetz des üblichen Aufenthaltsortes des Kindes, dann wird die Mutterschaft der Frau festgelegt und das, selbst wenn ihr nationales Gesetz die Leihmutterchaften verbietet (z.B., eine Deutschen domiziliert in Griechenland: vgl. § 19 1) 1 und 2 vom Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
